



KREIS
MUSIK
SCHULE

Schulordnung

Genehmigt: Schulpflege Seengen, 10. Dezember 2007

SCHULORDNUNG

1. Trägerschaft

Gemeindevertrag der Gemeinden Seengen, Egliswil,
Boniswil, Hallwil, Leutwil
Träbergemeinde: Seengen

Die Kreismusikschule wird durch Gemeinde-, Eltern- und Kantonsbeiträge finanziert.

2. Ziele der Kreismusikschule

- **Förderung der musikalischen Anlagen und Fähigkeiten durch qualitativ guten, fundierten Unterricht.**
- **Einführung in die vielfältigen Erscheinungsformen der Musik, Förderung der Erlebnisfähigkeit.**
- **Wecken der Gefühle für Bewegung, Harmonie und Rhythmus.**
- **Entwicklung von Selbstvertrauen, Konzentration, Selbstdisziplin, Kreativität, Ausdauer.**

3. Fächerangebot

siehe Prospekt

4. Organisation des Unterrichts

Das Musikschuljahr ist identisch mit demjenigen der Volksschule Seengen. Es wird grösstenteils in den schulfreien Zeiten unterrichtet.

Die Kinder der Unterstufe werden in der Regel an ihrem Wohnort unterrichtet. Die **Stundenpläne Instrumentalunterricht** sind verbindlich und können nicht mehr geändert werden.

5. **Anmeldungen-Abmeldungen-Mutationen**

Die Anmeldung zum Instrumentalunterricht erfolgt im März für das kommende Schuljahr.

Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr.

Für Abmeldungen, welche nach dem Anmeldetermin im März bis zum 15. Juli erfolgen wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 200.— erhoben. Für Austritte während dem Schuljahr (nach dem 15. Juli) müssen die gesamten Kosten für das laufende Semester übernommen werden. (Grund: Anstellung der Lehrpersonen)

6. **Absenzen/Stundenausfall**

a) Lehrpersonen

Die Lehrpersonen müssen bei Abwesenheit die Schülerinnen und Schüler möglichst rechtzeitig informieren. Ausfallstunden wegen Krankheit werden nicht nachgeholt. Bei längerer krankheitsbedingter Abwesenheit wird eine Stellvertretung organisiert. Sonstige von der Lehrperson verursachte Ausfallstunden (Konzerte, etc.) müssen vor - oder nachgeholt werden. Als Nachholmodus können auch Klassenstunden eingesetzt werden. Eine Schulgeldrückerstattung erfolgt ab der 4. nacheinander ausgefallenen Lektion.

b) Schüler

Kann eine Schülerin/ein Schüler eine Lektion nicht besuchen, ist die Lehrperson rechtzeitig zu informieren. Diese Lektionen werden nicht nachgeholt. Das Gleiche gilt für Stunden, die wegen Feiertagen, schulischen Anlässen, etc. ausfallen.

7. **Disziplin**

Der Schüler / die Schülerin ist verpflichtet, vorbereitet in die Musikstunde zu kommen. Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin, häufigen unentschuldigtem Absenzen der Schülerinnen und Schüler, kann die Kreismusikschulkommission auf Antrag des Musikschulleiters/der Musikschulleiterin den Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin verfügen. In einem solchen Fall besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes. Das Schulgeld ist in diesem Fall für das laufende Semester geschuldet. (Grund: Anstellung Lehrpersonen)

Allfällige Probleme im Musikunterricht sollen in erster Linie zwischen Eltern und Lehrperson geklärt werden. Gegebenenfalls ist die Schulleitung oder die Musikschulkommission beizuziehen.

8. Instrumentenkauf und Instrumentenmiete

Musikinstrumente sollten erst nach Rücksprache mit der Fachlehrperson angeschafft oder gemietet werden.
Die Kreismusikschule stellt keine Mietinstrumente zur Verfügung.
Ausnahme: Blechblasinstrumente. Hier ist Kontakt mit der Lehrperson aufzunehmen.

9. Lehrmittel

Die Anschaffung des Notenmaterials ist Sache der Schüler.

10. Feiertage/Schuljahr

Das Musikschuljahr entspricht demjenigen der Gemeindeschulen.

An Tagen der schulinternen Weiterbildung der Volksschullehrpersonen findet der Instrumentalunterricht statt.

11. Rabatt

Besuchen zwei Kinder der gleichen Familie den Unterricht, so wird ein Geschwisterrabatt von 15% auf dem gesamten Elternbeitrag gewährt. Bei drei und mehr Kindern erhöht sich der Rabatt auf 30% des gesamten Elternbeitrages.

12. Schlussbestimmungen

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch die Schulpflege Seengen in Kraft

Seengen, 10. Dezember 2007